

## Überblick zur Rechtsanwaltsvergütung (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

Stand: März 2007

Die Höhe der Vergütung des Rechtsanwalts ergibt sich entweder aus einer mit dem Mandanten getroffenen Vergütungsvereinbarung (s.u. unter A.) oder - wenn nichts vereinbart wurde - aus dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (s.u. unter B.)

### A. Abrechnung nach Vergütungsvereinbarung

Die Vergütungsvereinbarung ist ein Vertrag zwischen Rechtsanwalt und Mandant. Ich vereinbare mit dem Mandanten als Vergütung für meine Tätigkeit 180,00 € pro Stunde zuzüglich 19 % Umsatzsteuer und Auslagen. Das Muster einer Vergütungsvereinbarung mit weiteren Einzelheiten steht Ihnen zur Ansicht und als Download auf meiner Web-Seite unter der Internet-Adresse

„www.ra-hirdt.de“

zur Verfügung.

### B. Abrechnung nach Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

#### I. Zivilrechtliche und Öffentlich-rechtliche Angelegenheiten

##### a) Wofür welche Gebühr?

Außergerichtliche Tätigkeit	Gebühren-Satz	Leistung
Beratungsgebühr	nach Vereinbarung	Mündlicher oder schriftlicher Rat oder eine Auskunft
Geschäftsgebühr	0,5 - 2,5	Vertretung gegenüber einem Dritten, Betreiben eines Geschäfts, Gestaltung eines Vertrags
Einigungsgebühr	1,5	Mitwirkung beim Abschluss eines Vertrags, durch den der Streit oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis beseitigt wird

Gerichtliche Tätigkeit - 1. Instanz	Gebühren-Satz	Leistung
Verfahrensgebühr	1,3	Vertretung als Verfahrensbevollmächtigter
Terminsgebühr	1,2	Vertretung in einem Termin innerhalb des Verfahrens; die Gebühr entsteht im Verfahren nur einmal.

Gerichtliche Tätigkeit - 2. Instanz	Gebühren-Satz	Leistung
Verfahrensgebühr	1,6	Vertretung als Verfahrensbevollmächtigter
Terminsgebühr	1,2	Vertretung in einem Termin innerhalb des Verfahrens; die Gebühr entsteht im Berufungs-Verfahren nur einmal.

##### b) Höhe der Gebühren

Die Gebühren-Beträge richten sich nach dem Gegenstandswert. Eine Übersicht zu den Gebühren-Beträgen, die sich aus der Kombination von Satz und Wert ergeben, finden Sie in der rechten Spalte dieses Blattes.

##### c) Auslagenpauschale

Neben die oben genannten Gebühren tritt noch eine Pauschale für Auslagen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen in Höhe von 20 % der Gebühren; die Pauschale beträgt höchstens 20,00 €. Diese Pauschale wird in jeder Angelegenheit nur einmal fällig.

##### c) Umsatzsteuer

In jeder Angelegenheit tritt neben die gesetzlichen Gebühren und die Auslagenpauschale die Umsatzsteuer in Höhe von 19 % auf die Summe von Gebühren und Auslagenpauschale.

Wert bis	Satz 0,5	Satz 1,0	Satz 1,2	Satz 1,3	Satz 1,6	Satz 2,5
300,00 €	12,50 €	25,00 €	30,00 €	32,50 €	40,00 €	62,50 €
600,00 €	22,50 €	45,00 €	54,00 €	58,50 €	72,00 €	112,50 €
900,00 €	32,50 €	65,00 €	78,00 €	84,50 €	104,00 €	162,50 €
1.200,00 €	42,50 €	85,00 €	102,00 €	110,50 €	136,00 €	212,50 €
1.500,00 €	52,50 €	105,00 €	126,00 €	136,50 €	168,00 €	262,50 €
2.000,00 €	66,50 €	133,00 €	159,60 €	172,90 €	212,80 €	332,50 €
2.500,00 €	80,50 €	161,00 €	193,20 €	209,30 €	257,60 €	402,50 €
3.000,00 €	94,50 €	189,00 €	226,80 €	245,70 €	302,40 €	472,50 €
3.500,00 €	108,50 €	217,00 €	260,40 €	282,10 €	347,20 €	542,50 €
4.000,00 €	122,50 €	245,00 €	294,00 €	318,50 €	392,00 €	612,50 €
4.500,00 €	136,50 €	273,00 €	327,60 €	354,90 €	436,80 €	682,50 €
5.000,00 €	150,50 €	301,00 €	361,20 €	391,30 €	481,60 €	752,50 €
6.000,00 €	169,00 €	338,00 €	405,60 €	439,40 €	540,80 €	845,00 €
7.000,00 €	187,50 €	375,00 €	450,00 €	487,50 €	600,00 €	937,50 €
8.000,00 €	206,00 €	412,00 €	494,40 €	535,60 €	659,20 €	1.030,00 €
9.000,00 €	224,50 €	449,00 €	538,80 €	583,70 €	718,40 €	1.122,50 €
10.000,00 €	243,00 €	486,00 €	583,20 €	631,80 €	777,60 €	1.215,00 €
13.000,00 €	263,00 €	526,00 €	631,20 €	683,80 €	841,60 €	1.315,00 €
16.000,00 €	283,00 €	566,00 €	679,20 €	735,80 €	905,60 €	1.415,00 €
19.000,00 €	303,00 €	606,00 €	727,20 €	787,80 €	969,60 €	1.515,00 €
22.000,00 €	323,00 €	646,00 €	775,20 €	839,80 €	1.033,60 €	1.615,00 €
25.000,00 €	343,00 €	686,00 €	823,20 €	891,80 €	1.097,60 €	1.715,00 €
30.000,00 €	379,00 €	758,00 €	909,60 €	985,40 €	1.212,80 €	1.895,00 €
35.000,00 €	415,00 €	830,00 €	996,00 €	1.079,00 €	1.328,00 €	2.075,00 €
40.000,00 €	451,00 €	902,00 €	1.082,40 €	1.172,60 €	1.443,20 €	2.255,00 €
45.000,00 €	487,00 €	974,00 €	1.168,80 €	1.266,20 €	1.558,40 €	2.435,00 €
50.000,00 €	523,00 €	1.046,00 €	1.255,20 €	1.359,80 €	1.673,60 €	2.615,00 €
usw.	usw.	usw.	usw.	usw.	usw.	usw.

#### II. Strafrechtliche Angelegenheiten

Strafrechtliche Angelegenheiten werden nicht nach einem Gegenstandswert berechnet, sondern nach einem festen Gebührenrahmen, der dem RVG zu entnehmen ist.

#### Beispiele

##### I. Außergerichtliche Verhandlungen

*Fall:* Mandant (Produzent) beauftragt den Rechtsanwalt, mit dem Künstler über einen Betrag i.H.v. 1.800,00 € zu verhandeln. Der Rechtsanwalt führt daraufhin umfangreichen Schriftwechsel. Der Rechtsanwalt kann folgendermaßen abrechnen:

Gegenstandswert: 1.800,00 €  
 1,3-fache Geschäftsgebühr: 172,90 €  
 zzgl. 20 % Auslagenpauschale bis 20,00 € 20,00 €  
 zzgl. 19% Umsatzsteuer aus 192,90 € 36,65 €

**Insgesamt 229,55 €**

##### II. Gerichtliche Vertretung

*Fall:* Mandant (Studiosänger) beauftragt den Rechtsanwalt, den Produzenten auf Zahlung von 3.300,00 € zu verklagen. Es kommt zur mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht. Der Rechtsanwalt kann folgendermaßen abrechnen:

Gegenstandswert: 3.300,00 €  
 1,3-fache Verfahrensgebühr 282,10 €  
 1,2-fache Terminsgebühr 260,40 €  
 zzgl. 20 % Auslagenpauschale bis 20,00 € 20,00 €  
 zzgl. 19% Umsatzsteuer aus 562,50 € 106,88 €

**Insgesamt 669,14 €**

Wenn der Studiosänger den Prozess gewinnt, kann er vom Produzenten Ersatz seiner Anwaltskosten in Höhe von 652,50 € verlangen.

#### Streitwerte unter 1.000,00 €

Bei Streitwerten unter 1.000,00 € übernehme ich ein Mandat nur:

- bei Abschluss der unter A. geschilderten Vergütungsvereinbarung oder
- bei Abschluss einer Streitwertvereinbarung, durch die eine Abrechnung anhand eines Gegenstandswertes von 1.000,00 € festgelegt wird.